Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma R.Scheben, Fachbetrieb für Sicherheitstechnik und Bauelemente, Hauptstr 612, 53347 Alfter-Volmershoven

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserer Firma, insbesondere Lieferungen, Leistungen und unsere Angebote gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals in jedem Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur dann für uns bindend, wenn diese Abweichungen von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Die Mitarbeiter unseres Unternehmens sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die von diesen AGB und dem schriftlichen Vertragstext (Auftragsbestätigung) abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie verstehen sich ab Firmensitz Alfter-Volmershoven. Bestellungen des Kunden bedürfen unserer ausdrücklichen Annahme durch unsere Auftragsbestätigung, welche für den Vertragsinhalt bindend ist. Auch Ergänzungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich so vereinbart wird und hierauf in der Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Für Auskünfte, Empfehlungen oder Ratschläge - insbesondere unserer Außendienstmitarbeiter im Rahmen eines Aufmasses und einer Bestellung von Türen oder Festern-, übernehmen wir keine Gewähr, da es ausschließlich Aufgabe des Kunden ist, die von ihm gewünschten Produkte nach Ausführungsart und - Maß zu benennen.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Preise werden in Euro-Währung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe vereinbart und verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ab Firmensitz Alfter-Volmershoven, einschließlich normaler Verpackung.

2. An unser Preisangebot an den Kunden halten wir uns 20 Tage ab Angebot gebunden (Datum des Angebotsschreibens). Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen spätestens 5 Tage nach Rechnungszugang fällig. Ein generelles Skonto gibt es nicht, dazu bedarf es jeweils einer ausdrücklichen Skontierungsvereinbarung.

Sind auf die Hauptschuld bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Wechsel und Schecks werden zur Tilgung der Schuld nur erfüllungshalber entgegengenommen und lassen die Verbindlichkeit aus der Hauptforderung bis zur endgültigen Tilgung unberührt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

5. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie z.B. Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder Einstellung der Zahlungen, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zunächst bis zur vollständigen Zahlung der Restschuld zurückzuhalten und die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 4 Ausführung der Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen müssen verbindlich vereinbart werden und bedürfen schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - wie z. B. bei Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten und stellen uns von jeglicher Haftung aus Verzugsgesichtspunkten frei. Derartige Umstände berechtigen uns, die geschuldete Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wir haben das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen; diese können getrennt berechnet werden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt es Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Transport

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

2. Bei einem Auftragswert von unter 750 Euro netto wird ein Frachtkostenzuschlag von 43 Euro zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe berechnet.

3. Wünscht der Kunde Anlieferungen an eine zu benennende Baustelle, so behalten wir uns die Berechnung weiterer Transportkosten vor.

4. Wünscht der Kunde eine Container - Bereitstellung an der Baustelle, so wird diese mit 35 Euro pro zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe pro Tag berechnet. Sonntage und Feiertage zählen hierbei mit. Der Liefer- und Abholtermin ist vorher mit uns abzustimmen.

5. Das Abladen der Lieferung ist grundsätzlich Aufgabe des Kunden. Soweit unser Personal dabei behilflich ist, handelt es ausdrücklich im Auftrag den Kunden und als dessen Verrichtungsgehilfe, nicht jedoch in unserem Auftrag. Für dabei möglicherweise entstehende Schäden treten wir nicht ein. Der Kunde stellt uns in diesem Falle von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 6 Mängelrüge und Gewährleistung, Haftung

1. Wir gewährleisten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Lieferdatum (Datum des Lieferscheins). Unsere Muster, Prospekte und anderes Werbematerial geben nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar. Bei unerheblichen Abweichungen hiervon besteht unsererseits keine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zur Minderung des vereinbarten Preises.

2. Unsere Haftung für Schäden des Kunden ist im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt; dies gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

3. Sofern es nicht um Schäden resultierend aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit geht, haften wir darüber hinaus nicht für Gewinn- bzw. Verdienstausfallschäden des Kunden, dies unabhängig von der Frage eines Verschuldens unsererseits.

4. Änderungen in der Ausführung, des Materials, der Profilgestaltung und der Farbe können technisch bedingt sein und werden mit dem Besteller einvernehmlich geregelt.

Interferenz-Erscheinungen im Glas sind keine Mängel. Es handelt sich um fabrikationsunabhängige physikalische Erscheinungen. Ihre Häufigkeit und Intensität kann bei der Produktion nicht beeinflusst werden. Bei Holzfenstern sind naturgemäß Abweichungen des Holzes sowie Farbunterschiede in der Endlackierung möglich, die durch die Natur des Werkstoffes bedingt sind und damit keine Mängel bedeuten.

5. Befolgt der Kunde etwaige Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht, die unsererseits zu unseren Produkten gegeben wurden oder nimmt er Änderungen an den Produkten vor, wechselt er Teile aus oder verwendet Materialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung für daraus resultierende Mängel.

6. Mängel der gelieferten Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Eine Verarbeitung unserer Produkte ist dann unverzüglich einzustellen, um uns eine Mängelbegutachtung zu ermöglichen.

7. Eine Haftung für Verschleiß ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner (Kunden) zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Ist der Kunde kein Verbraucher, werden uns bis zur Erfüllung aller unser Forderungen gegen den Kunden (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit der Wert die Forderung nachhaltig und mehr als 20 % übersteigt.

2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilsmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.

3. Unseren Kunden ist es grundsätzlich untersagt, unser Eigentum vor vollständiger Zahlung in ein Gebäude einzufügen, so dass es wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wird. Handelt der Kunde entgegen dieser Vereinbarung, so hat er uns einen daraus möglicherweise entstehenden Schaden bzw. Forderungsausfall zu erstatten, was insbesondere bei einer Insolvenz des Endabnehmers gilt.

4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren wird der Kunde vor vollständiger Zahlung nicht vornehmen.

5. Die aus einem möglichen Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich unserer Vorbehaltswaren entstehen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab, bis unsere Hauptforderung aus der Lieferung beglichen ist. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

6. Bei Veräußerungen unserer Ware vor Begleichung unserer hierauf bezogenen Rechnungen hat der Kunde das Eigentum an der Ware vorzubehalten und auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware - sei sie im Originalzustand oder umgearbeitet - gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren, angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln bis unsere hierauf bezogenen Rechnungen vollständig gezahlt sind. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit Auskunft über den Verbleib der Ware und über die aus einer Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen.

8. Bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum wie z. B. Pfändungsmaßnahmen wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechts gegenüber Dritten durchsetzen können. Die Kosten der Benachrichtigung trägt der Kunde.

9. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

10. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, unser Eigentum zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der

Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Ansprüche tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Rücktritt

Wir behalten uns den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn begründete Zweifel daran entstehen, ob der Kunde den Vertrag ordnungsgemäß erfüllen wird. Dies gilt z. B. bei schuldhaft unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Kunden über Tatsachen, die seine Kreditwürdigkeit betreffen, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsregelungen.

§ 9 Montage

Wird die Montage der Liefergegenstände durch uns durchgeführt, gelten zusätzlich die nachstehenden besonderen Montagebedingungen:

1. Fahrtkosten werden bei Stundenlohnarbeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen sowie für die Aufbewahrung der von uns liefernden und einzubauenden Baumaterialien auf Verlangen ein verschließbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat ferner für die Beschaffung von Strom, Wasser und Beleuchtung sowie Benutzung der Kräne und Aufzüge zu sorgen.

3. Die Gefahr für die Liefergegenstände geht spätestens mit Einbringung auf die Baustelle auf den Kunden über.

4. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOB/B in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 10 Entgangener Gewinn

Verweigert der Kunde aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund bereits vor Herstellung der Ware deren Abnahme, sind wir berechtigt, 15% der Brutto-Vergütung als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten zu verlangen, sofern der Kunde keinen niedrigeren Schaden und wir keinen höheren nachweisen.

Wenn die Herstellung der Ware bereits erfolgt ist, aber noch die Montage durch uns aussteht, oder bei einer Lieferung ohne Montage die Lieferung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens in 53347 Alfter. Gerichtsstand ist Alfter, es sei denn, es handelt es bei dem Kunden um einen Verbraucher.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die ihrem Zweck nach den unwirksamen am nächsten kommen.

2. Der Kunde erhält Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, gespeichert werden.

Alfter, 06.2014

D5/98564